

# Versicherungsinfo

## Dienstnehmerkaskoversicherung

abgeschlossen zwischen der  
**Oberösterreichischen Versicherung AG** (kurz „Oberösterreichische“)

und

**GrECo International Aktiengesellschaft**  
sowie deren Tochter-, Schwester- und Beteiligungsgesellschaften (kurz „GrECo“)

exklusiv für

**alle Tourismusverbände in Oberösterreich mit aufrechter GrECo-Vollmacht,**  
die dieser Rahmenvereinbarung freiwillig beitreten (kurz „TV“)

### 1. Versicherungsnehmer / Vertragsform

Versicherungsnehmer ist der jeweilige Tourismusverband gemäß OÖ. Tourismus-Gesetz, für den im Rahmen dieser Vereinbarung ein rechtlich selbständiger Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. Der Abschluss von Versicherungsverträgen kann ausschließlich durch GrECo erfolgen.

### 2. Prämienzahler

Die Prämienzahlung erfolgt durch den jeweiligen Versicherungsnehmer/TV je nach beantragter Zahlungsweise und –art.

### 3. Vertragsgrundlagen

AKKB 2012.1, KA803

Geschriebene Bedingungen dieses Rahmenvertrages



#### 4. Versichertes Risiko

Die Versicherung bezieht sich auf Personen- und Kombinationskraftwagen, die von DienstnehmerInnen und Funktionären (zB. Vorsitzende/r und Vorstandsmitglieder) des Versicherungsnehmers/TV für Dienstfahrten benützt werden, soweit es sich um Fahrzeuge handelt, die sich nicht im Eigentum oder Besitz eines Tourismusverbandes oder einer juristischen Person befinden. Es gelten auch die Personen- und Kombinationskraftwagen, die auf die Ehepartner/-innen und Lebensgefährten/-innen von Dienstnehmer/-innen und Funktionären des Versicherungsnehmers/TV zugelassen sind im Rahmen der Dienstnehmerkaskoversicherung als mitversichert.

Versicherte Person ist der Eigentümer oder Halter des für die Dienstfahrt benützten PKW/Kombi.

#### 5. Versicherungsumfang / versicherte Gefahren / Produkt und Selbstbehalt

Für die in Punkt 4. bezeichneten Kraftfahrzeuge besteht während der Dienstfahrt eine Kollisionskaskoversicherung gemäß nachstehendem Deckungsumfang. Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung. Als Dienstfahrt gilt eine Fahrt, die der Versicherungsnehmer/TV als solche anerkennt.

Deckungsumfang / Versicherte Gefahren	Selbstbehalt
Brand, Explosion	€ 400,00 je Versicherungsfall
Dachlawinen und von Gebäuden herabfallende Eisgebilde	
Diebstahl, unbefugter Gebrauch	
Bruchschäden an Front-, Seiten- und Heckscheiben	
Erdbeben, Felssturz, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen, Lawinen, Schneedruck, Blitzschlag, Sturm	

Deckungsumfang / Versicherte Gefahren	Selbstbehalt
Tierbisse an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien	€ 400,00 je Versicherungsfall
Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen	
Unfallschäden	
Haarwild-, Federwildschäden sowie Schäden durch Kollision mit Haustieren im öffentlichen Verkehr	

\* Bei Reparatur (NOVUS-Methode) entfällt diese Selbstbeteiligung!

## 6. Dienstfahrtennachweis / Genehmigung der Dienstfahrt

Die Versicherten, das sind die DienstnehmerInnen und Funktionäre (z.B. Vorsitzende/r und Vorstandsmitglieder) des Versicherungsnehmers/TV sind verpflichtet, über jede Dienstfahrt unter möglichst genauer Angabe der Fahrstrecke und Fahrzeit Aufzeichnungen zu führen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich bei solchen Dienstfahrten auch auf Fahrten, welche von der Wohnung des Versicherten aus begonnen werden.

Auf Verlangen des Versicherers ist die Richtigkeit der Aufzeichnungen vom Versicherungsnehmer/TV nachzuweisen.

In Ergänzung zu Punkt 2.04 der Besonderen Bedingung KA803 gilt vereinbart, dass im Schadenfall der Nachweis der Anordnung der Dienstfahrt einschließlich Genehmigung durch den zuständigen Geschäftsführer bzw. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu übermitteln ist („Vier-Augen-Prinzip“).

## 7. Versicherungssumme

Die Versicherungsleistung ist pro Schadenfall mit € 40.000,00 begrenzt. Diese steht pro Schadenfall zur Verfügung.

## 8. Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag

Die Versicherten, das sind die DienstnehmerInnen und Funktionäre (z.B. Vorsitzende/r und Vorstandsmitglieder) des Versicherungsnehmers/TV, können deren Ansprüche aus diesem Vertrag selbständig geltend machen. Über die Auszahlung der Entschädigung entscheidet jedoch ausschließlich der Versicherungsnehmer/TV.

## 9. Prämie

Die Prämie wird von der Jahreskilometerleistung berechnet und beträgt pro 100 dienstlich gefahrenen Kilometer inkl. der derzeit gültigen Versicherungssteuer in Höhe von 11,01 % **EUR 3,50.**

Die Voraus- und Mindestprämie auf Basis von 5.000 gefahrenen KM pro Jahr beträgt pro Versicherungsjahr inkl. der derzeit gültigen Versicherungssteuer in Höhe von 11,01 % **EUR 175,00.**

Die Prämienabrechnung auf Basis der tatsächlich gefahrenen KM erfolgt pro Versicherungsvertrag jährlich im Nachhinein zur vereinbarten Skadenz. Der Versicherungsnehmer/TV ist verpflichtet, die Jahreskilometerleistung bekanntzugeben.

## 10. Laufzeit

Diese Rahmenvereinbarung wird für befristet (bis Ende 2015) abgeschlossen und verlängert sich automatisch, wenn sie nicht bis spätestens einen Monat vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

## 11. Subsidiaritätsklausel

Besteht bei einem eventuellen Schadenfall eine KFZ-Kaskoversicherung für den PKW/Kombi des Versicherten, das sind die DienstnehmerInnen und Funktionäre (z.B. Vorsitzende/r und Vorstandsmitglieder) des Versicherungsnehmers/TV, so ist der Versicherte verpflichtet, einen eingetretenen Schadenfall über die bestehende originäre KFZ-Kaskoversicherung abzuwickeln. Es besteht in der Dienstnehmerkaskoversicherung subsidiärer Versicherungsschutz.

## 12. Abwicklungsmodalität / Kontakt

Möchte ein Tourismusverband die Vorteile des exklusiven Rahmenvertrages nutzen, so steht GrECo International AG als Ansprechpartner zur Verfügung (Tel.: +43 5 04 04 – 400).

Notwendige Unterlagen/Informationen, damit der Versicherungsvertrag abgeschlossen werden kann:

- Name, Anschrift des Tourismusverbandes
- Ansprechpartner (Geschäftsführer/in oder Vorsitzende/r)
- Ungefähre Einschätzung der jährlich gefahrenen Kilometer der Dienstnehmer und Funktionäre
- Anzahl der Dienstnehmer/Funktionäre
- Ausstellung einer Maklervollmacht an GrECo-International AG, eingeschränkt auf den abzuschließenden Versicherungsvertrag

März 2021

*Bei dieser Versicherungsinformation handelt es sich um eine Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.*